

# Forschung und technologische Entwicklung

Richtlinie (AGVO)  
FTE-Kooperationen  
1.6.'17 - 31.12.'20  
[salzburg.gv.at/fte-foerderung](https://salzburg.gv.at/fte-foerderung)



# Inhalt

1. ZIELE DER FÖRDERUNGSAKTION .....	6
2. ADRESSATEN DER FÖRDERUNGSAKTION.....	8
2.1. Antragsteller .....	8
2.2. Forschungspartner.....	8
2.3. Unternehmenspartner .....	9
3. FÖRDERBARE PROJEKTE, KOSTEN UND FINANZIERUNG .....	9
3.1. Förderbare Projekte .....	9
3.1.1. FTE-Projekte .....	9
3.1.2. Beteiligung an nationalen oder europäischen Programmen und Projekten .....	10
3.2. Förderbare und nicht förderbare Projektkosten .....	10
3.3. Projektfinanzierung .....	11
3.3.1. Finanzierungsanteil des Antragstellers und der Forschungspartner .....	11
3.3.2. Finanzierungsanteil des/der Unternehmenspartner(s) .....	11
3.4. Trennungsrechnung .....	11
4. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG .....	12
4.1. FTE-Projekte .....	12
4.2. Beteiligung an nationalen/ europäischen Programmen/ Projekten.....	12
4.3. Maximale Förderintensitäten gemäß AGVO.....	13
4.4. Schwellenwerte.....	13
4.5. Veröffentlichung und Information .....	13
5. ANTRAGSTELLUNG, FÖRDERGRUNDSÄTZE UND VERFAHREN .....	14
5.1. Allgemeine Fördergrundsätze .....	14
5.2. Anreizeffekt.....	14
5.3. Antragstellung .....	15
5.4. Bewertungs- und Entscheidungsverfahren .....	15
5.5. Kooperationsvereinbarung .....	16
5.6. Berichterstattung.....	16
6. VERWENDUNGSNACHWEIS UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG.....	16
6.1. Verwendungsnachweis.....	16
6.1.1. FTE-Projekte.....	16
6.1.2. Beteiligung an nationalen oder europäischen Programmen/ Projekten .....	17
6.2. Auszahlung der Förderung.....	17
7. MEHRFACHFÖRDERUNGEN .....	17
8. PFLICHTEN DES FÖRDERUNGSNEHMERS.....	17
9. EINSTELLUNG UND RÜCKERSTATTUNG DER FÖRDERUNG.....	18

10. RECHTSGRUNDLAGEN , GELTUNGSDAUER UND ALLGEMEINES .....	19
10.1. Europäische Rechtsgrundlagen.....	19
10.2. Geschlechtsspezifische Sprache .....	20
10.3. Geltungsdauer.....	20
 Anhang I .....	 22
Begriffsdefinitionen .....	22
I.1. Einrichtungen für Forschung, Wissensverbreitung und Innovationsberatung .....	22
I.1.1. Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung:.....	22
I.1.2. Forschungsinfrastruktur: .....	22
I.1.3. Innovationsberatungsdienste .....	22
I.2. Forschungskategorien und forschungsnahe Dienstleistungen .....	23
I.2.1. Grundlagenforschung: .....	23
I.2.2. Industrielle Forschung: .....	23
I.2.3. Experimentelle Entwicklung: .....	23
I.2.4. Angewandte Forschung: .....	23
I.2.5. Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen .....	23
I.3. Sonstige FTE-relevante Begriffe.....	24
I.3.1. Durchführbarkeitsstudie: .....	24
I.3.2. Wissenstransfer: .....	24
I.4. Zusammenarbeit in Projekten .....	24
I.4.1. Beginn der Arbeiten: .....	24
I.4.2. Wirksame Zusammenarbeit: .....	25
I.4.3. FTE-Projekte: .....	25
I.5. Wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten.....	25
I.5.1. Öffentliche Finanzierung nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten .....	25
I.5.2. Öffentliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten .....	26
 Anhang II.....	 27
Kooperationsvereinbarung - Checkliste .....	27



# 1. ZIELE DER FÖRDERUNGSAKTION

Im Februar 2016 wurde von der Salzburger Landesregierung die Wissenschafts- und Innovationsstrategie 2025 (WISS 2025) beschlossen<sup>1</sup>, in der die forschungs- und wirtschaftspolitischen Ziele des Landes Salzburg für die nächsten Jahre festgelegt wurden. Diese liegen insbesondere darin, regionale Potenziale in der Forschung sowie in der Wirtschaft zu erschließen, Stärken weiter auszubauen, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu verbessern und die Ergebnisse in Transfer- und Verwertungsmaßnahmen überzuführen, um das Profil Salzburgs als innovations- und wissensorientierter Standort zu stärken und sichtbarer zu machen.

6

Die WISS 2025 orientiert sich am Konzept der intelligenten regionalen Spezialisierung. Sie definiert Schwerpunkte in der Forschung und berücksichtigt dabei den Bedarf der Salzburger Wirtschaft sowie Gesellschaft und sieht Aktivitäten insbesondere in folgenden fünf Themenbereichen vor:

- Life Sciences
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Smart Materials
- Intelligentes Bauen und Siedlungssysteme
- Creative Industries und Dienstleistungsinnovationen

Die gegenständliche FTE<sup>2</sup>-Richtlinie dient insbesondere der Umsetzung der WISS 2025 und soll andere Förderungsmaßnahmen des Landes sowie des Bundes ergänzen, jedoch nicht ersetzen. Sie bildet die Grundlage für die Gewährung von Förderungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der Forschung und technologischen Entwicklung<sup>3</sup>. Im Sinne einer Stärkung des Wissenstransfers steht dabei die Zusammenarbeit zwischen regionalen Forschungseinrichtungen und regionalen Unternehmen bei der Projektumsetzung im Vordergrund. Die Nachhaltigkeit dieser Vorhaben in Bezug auf den zu erwartenden regionalen Mehrwert ist dabei besonders zu berücksichtigen. Es soll damit die Rolle der Salzburger Forschungseinrichtungen im Innovationssystem - neben ihrer treibenden Funktion bei der Generierung von Grundlagenwissen - in der Anwendungsforschung und Wissensverwertung gestärkt werden. Dabei sind auch sektorenübergreifende Themen zu anderen Forschungsbereichen förderungsfähig, sofern diese neue verwertbare Erkenntnisse erwarten lassen, Nischen in der Forschung erschließen oder dazu beitragen, Spezialisierungen Salzburgs zu vertiefen oder Alleinstellungsmerkmale zu erlangen.

Die Kooperation von Forschungseinrichtungen mit Unternehmenspartnern kann in unterschiedlicher Form erfolgen:

So können Unternehmen beispielsweise im Rahmen kleiner FTE-Projekte durch den Wissensaustausch zu bestimmten Fragestellungen an Forschungsthemen herangeführt werden. Oder es können in anspruchsvolleren Vorhaben die Bearbeitung gemeinsamer komplexer Fragestellungen sowie die Festigung oder der Ausbau bereits bestehender Kooperationen gefördert werden. Vorhaben, die überwiegend den vorwettbewerblichen Bereichen zuzurechnen sein werden, sollen

---

<sup>1</sup> Regierungsbeschluss 201-REG/3/33/2015 vom 29.2.2016, GZ 20011-RU/2016/55-2016; Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1 und 2: Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg 2025; Kurzfassung: <https://www.salzburg.gv.at/themen/wirtschaft/wiss>

Langfassung: [https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft/\\_Documents/wiss-langfassung.pdf](https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft/_Documents/wiss-langfassung.pdf)

<sup>2</sup> Der hier verwendete Begriff „FTE“ ist als Synonym für die enge Verbindung von Forschung, Wissenstransfer und Technologie“ zu verstehen.

<sup>3</sup> Nachfolgend FTE-Projekte genannt. Die Abkürzung FTE steht für „Forschung und technologische Entwicklung“ und ist ein Synonym für alle einschlägig verwendeten Begriffe wie F&E, FTE, FuEul etc.;

dazu beitragen, in weiterer Folge Innovationsprozesse in Unternehmen anzuregen und ihnen eine spätere Beteiligung an nationalen und europäischen Förderungsprogrammen zu erleichtern.

Die FTE-Projekte sollen insbesondere in den folgenden Bereichen einen Beitrag zur Stärkung des Wissens- und Innovationsstandortes Salzburg leisten:

- In Bezug auf die Forschungseinrichtungen beispielsweise durch:
  - Entwicklung und Stärkung ihrer Profile,
  - Professionalisierung, Kapazitätsaufbau und Ausbau der Humanressourcen,
  - Heranführen an kritische Größen und Kooperationen,
  - Verbesserung des Zugangs zu anspruchsvollen Förderprogrammen des Bundes- und der EU (COMET, Christian Doppler-Labors und Josef Ressel-Zentren, H2020, etc.) sowie zum überregionalen FTI-Raum,
  - Aufbau einer Translationskompetenz und Stärkung der Wissensverwertung;
  
- In Bezug auf die Wirtschaft beispielsweise durch:
  - Stärkung der regionalen Kooperation zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen,
  - Verbesserung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen durch Wissenstransfer,
  - Verbesserung des Zugangs von Unternehmen zu Forschungsergebnissen,
  - Heranführen von Unternehmen an Beteiligungen mit regionalen Forschungspartnern an anspruchsvolleren Förderprogrammen des Bundes und der EU (COMET, Christian Doppler-Labors und Josef Ressel-Zentren, H2020, etc.);
  
- In Bezug auf die Stärkung des Standorts und der Region beispielsweise durch:
  - Stärkung der Profilbildung Salzburgs durch thematische Spezialisierungen vor allem in Schwerpunkt- und Nischenbereichen,
  - Ausbau von Kooperationen zwischen Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft zur Bündelung von Kompetenzen und zur Stärkung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft,
  - Stärkung von Wirtschaftsbereichen durch den Aufbau einer regionalen Innovationskompetenz und Forschungsleistungen am Bedarf der Wirtschaft.

7

Diese Richtlinie gilt insbesondere für den beihilferelevanten Teilbereich (vgl. auch Pkt. 10.1. Rechtsgrundlagen) der WISS 2025. Bezieht sich die Förderung auf wirtschaftliche Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen, so handelt es sich ebenfalls um eine Beihilfe und sind dafür die unionsrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)<sup>4</sup> maßgeblich (Art. 108 Absatz 3 AEUV). Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist<sup>5</sup>.

An solchen FTE-Projekten beteiligte Unternehmen können jedoch abhängig vom jeweiligen Projekt einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen, auch wenn dieser Vorteil nur indirekt gewährt wird, unterschiedlich ausgeprägt sein kann, oft nicht konkret feststellbar ist und auch nicht vorliegen muss. Dies vor allem auch unter Berücksichtigung der Kriterien, dass Unternehmen einen finan-

---

<sup>4</sup>Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABL. 2104/L 18771, 26.6.2014; Text: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2014.187.01.0001.01.DEU](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.187.01.0001.01.DEU)

<sup>5</sup>Siehe auch Pkt. 3.4.

ziellen Beitrag zu den gesamten förderbaren Kosten zur Verfügung stellen und keine direkten Anteile aus der Förderung erhalten.

Zur Gewährung von Förderungen für beihilfenfreie FTE-Projekte kann der Förderungsgeber Bestimmungen dieser Richtlinie analog heranziehen.

In Ergänzung zu dieser Richtlinie können weitere Details in einem Leitfaden, der den Erfahrungen in der Umsetzung sowie dem Bedarf entsprechend jederzeit angepasst werden kann, näher erläutert, spezifiziert oder eingeschränkt und in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden.

## 2. ADRESSATEN DER FÖRDERUNGSAKTION

Die gegenständliche Förderrichtlinie hat jene Vorhaben im Fokus, die von einer nachhaltig wirksamen Zusammenarbeit geprägt sind: einerseits zwischen den Salzburger Forschungseinrichtungen (siehe 2.1.), die das Förderprojekt initiieren und deshalb auch die Förderung beantragen, und weiteren Forschungspartnern (2.2.) sowie andererseits zwischen den Forschungseinrichtungen mit dem/ den Unternehmenspartner/n (2.3.), die zwar keine Förderung beantragen können, allerdings indirekt einen Nutzen aus der Zusammenarbeit erhalten können.

### 2.1. Antragsteller

Eine Förderung für FTE-Projekte (siehe Pkt. 3.1. Förderbare Projekte) im Rahmen dieser Richtlinie können ausschließlich Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung<sup>6</sup>, wie Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Standort im Land Salzburg beantragen.

Im Fall eines Kooperationsprojektes ist eine der Forschungseinrichtungen mit der Projektkoordination und somit Antragstellung zu betrauen und zur Vertretung der Kooperationspartner in allen Angelegenheiten der Förderungsabwicklung zu ermächtigen. Die Form der Zusammenarbeit und die Verantwortungsbereiche sind entweder in der Förderungsvereinbarung oder in einer zusätzlichen Kooperationsvereinbarung zwischen den einzelnen Projektpartnern zu regeln.

Bezüglich der Beteiligung an nationalen oder europäischen Programmen und Projekten von Salzburger Forschungseinrichtungen und Salzburger Unternehmen darf auf Punkt 3.1.2. verwiesen werden.

Personen, die einen Förderungsantrag einreichen, stellen ihren Antrag stellvertretend für ihre Forschungseinrichtung bzw. Organisation. Eine Förderung von Einzelpersonen als Privatperson ist damit ausgeschlossen.

### 2.2. Forschungspartner

Forschungspartner sind die weiteren an einem FTE-Projekt beteiligten Forschungseinrichtungen im Sinne des Punktes 2.1.<sup>7</sup>. Eine projektbezogene Kooperation mit Forschungseinrichtungen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland ist insbesondere dann möglich, wenn die Forschungsleistungen überwiegend in Salzburg erbracht werden bzw. für Salzburg dadurch ein nachhaltiger Mehrwert entsteht. Die finanzielle Bedeckung von Beteiligungen aus anderen Bundeslän-

---

<sup>6</sup> nachfolgend Forschungseinrichtungen genannt, siehe auch Anhang I.1.1;

<sup>7</sup> sowie allenfalls Intermediäre (z.B. Anbieter von Innovations- und Beratungsdiensten etc.)



dern oder dem Ausland kann jedoch nicht aus Landesmitteln erfolgen und ist vom Antragsteller bei der Projekteinreichung entsprechend darzustellen.

## 2.3. Unternehmenspartner

Diese Richtlinie fokussiert in erster Linie auf FTE-Projekte, die von Forschungseinrichtungen getragen werden, an denen jedoch auch Unternehmen teilnehmen, um den Wissenstransfer zu stärken. Diese Unternehmen müssen grundsätzlich ihren Sitz bzw. eine Betriebsstätte - zumindest nachweislich spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Förderungsvereinbarung - in Salzburg errichtet haben. Als Unternehmenspartner gelten insbesondere auch regionale unternehmensgetragene Strukturen wie Innungen, Unternehmensverbände, Vereine oder Zusammenschlüsse von Unternehmen, die eine größtmögliche Verbreitung der Forschungsergebnisse sicherstellen.

Eine Projektteilnahme von Unternehmen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland ist ausnahmsweise dann möglich, wenn am Standort Salzburg keine oder nur wenige einschlägige Unternehmen in bestimmten für das Projekt relevanten Kompetenzbereichen ansässig sind und für Salzburg auf Grund dieser Beteiligung ein nachhaltiger Mehrwert erwartet werden kann.

9

## 3. FÖRDERBARE PROJEKTE, KOSTEN UND FINANZIERUNG

Förderungen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt werden, beziehen sich auf die in Punkt 3.1. genannten Forschungsvorhaben gemäß Art. 25 AGVO, Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben<sup>8</sup> sowie in Ausnahmefällen auf Art. 26, Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen<sup>9</sup>.

### 3.1. Förderbare Projekte

#### 3.1.1. FTE-Projekte

Zur Stärkung der Kooperation zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen in Bereichen der anwendungsorientierten Grundlagenforschung bis hin zur industriellen Forschung sind beispielhaft folgende Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Themenschwerpunkten der WISS 2025 förderbar:

- Durchführbarkeitsstudien, Sondierung von Forschungspotenzialen, Aufbau regionaler Forschungsk Kooperationen, wissenschaftliche Erprobung von Testverfahren und Modellen;
- Ausbau von Forschungskapazitäten und Stärkung der Zusammenarbeit;
- FTE-Projekte zur Vertiefung bzw. Verbreitung der Kenntnisse und Stärkung der regionalen Kooperation;
- in zu begründenden Ausnahmefällen können auch strukturbildende Projekte mit besonderer Bedeutung für die Weiterentwicklung des Forschungsstandortes Salzburg, bei denen die gesamten Anschaffungskosten für die Finanzierung von Forschungsinfrastrukturen gemäß Art. 26 AGVO einen Teil eines FTE-Vorhabens darstellen, unter Anwendung dieser Richtlinie gefördert werden.

---

<sup>8</sup> AGVO 2014, Art. 25

<sup>9</sup> ebd., Art. 26

### 3.1.2. Beteiligung an nationalen oder europäischen Programmen und Projekten

Forschungsvorhaben, die von nationalen oder europäischen Förderungseinrichtungen finanziert werden, können sowohl Bereiche der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung als auch Bereiche der experimentellen Entwicklung umfassen.

Für die Beteiligung Salzburger Forschungseinrichtungen und Unternehmen an solchen Projekten kann das Land Salzburg den Richtlinien der nationalen oder europäischen Förderungseinrichtungen entsprechend Co-Finanzierungsbeiträge zur Verfügung stellen. Sofern eine Co-Finanzierung für die Salzburger Partner auf Grundlage dieser Programme nicht vorgesehen ist, kann eine Co-Finanzierung auf Grundlage dieser Richtlinie erfolgen, wobei in diesem Fall gegebenenfalls die in den Programmen als förderbar definierte Kosten anerkannt werden können. Darunter sind auch individuelle Vorhaben Salzburger Forschungseinrichtungen erfasst, die auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen bzw. individuellen Förderungsverträgen von nationalen Förderungseinrichtungen und dem Land Salzburg gemeinsam finanziert werden.

10

Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung eines Co-Finanzierungsbeitrages durch das Land Salzburg ist es, dass die Forschungsvorhaben den Zielen der WISS 2025 entsprechen, die dem Salzburger Projektanteil zugeordneten Forschungsleistungen der beteiligten Salzburger Forschungs- und Unternehmenspartner in Salzburg stattfinden und der regionale Mehrwert für Salzburg deutlich erkennbar ist oder erwartet werden kann.

Rein betriebliche Forschungsprojekte, z.B. im Rahmen des FFG-Basisprogramms, können im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

### 3.2. Förderbare und nicht förderbare Projektkosten

**Förderbare Kosten** sind im Projektzusammenhang nachweislich entstandene Kosten. Sie umfassen projektnotwendige, dem Vorhaben zurechenbare Kosten, die zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand und für die Dauer des geförderten Projekts entstehen. Förderbare Kosten sind insbesondere Personalkosten (z.B. Drittmittelpersonal), Reisekosten, Sach- und Materialkosten sowie Drittkosten.

Für die Verrechnung von Personalleistungen sind von den an der Umsetzung des Projekts beteiligten Personen und/oder Einrichtungen nachvollziehbar dokumentierte Zeitaufzeichnungen und Kostennachweise zu führen. Personalleistungen können grundsätzlich in dem Ausmaß als Eigenleistungen dargestellt werden, als dies für die Umsetzung des Projekts sinnvoll, erforderlich und zweckmäßig ist und diese Kosten transparent dargestellt werden. Für Personen an Forschungseinrichtungen mit leitender administrativer oder wissenschaftlicher Funktion ist die Einrechnung im Ausmaß von maximal 10% ihrer Tätigkeit zulässig.

Eigenleistungen können allenfalls auch Sachleistungen (Material, Reagenzien etc.) mit einschließen, sofern diese nachvollziehbar dargestellt werden.

In zu begründenden Ausnahmefällen und zur Erreichung eines besonderen nachhaltigen Mehrwerts für Salzburg sind auch Kosten für erforderliche bauliche und technische Adaptierungen von Laborflächen oder Forschungsinfrastrukturen sowie die Anschaffungskosten von Geräten als Teil eines FTE-Vorhabens förderbar. Eine zusätzliche Förderung von Aufwendungen, die sonst unter Gemeinkosten fallen, ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Gemeinkosten/ Overheadkosten sind in der Regel nur als Gemeinkostenpauschale in Höhe von 25% der direkten Personalkosten förderbar, wobei Kosten für externe Dienstleistungen nicht berücksichtigt werden.

**Nicht förderbar** sind insbesondere Kosten, die nicht in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, vor der Antragstellung des Vorhabens entstanden sind, bereits aus anderen Förderungen finanziert werden, oder dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen.

Details zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sind dem Leitfaden zu entnehmen.

### 3.3. Projektfinanzierung

Die Durchführung des Projektvorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Landesmitteln durch zusätzliche Finanzierungsmittel finanziell gesichert erscheinen. Die Ausfinanzierung ist grundsätzlich bei der Antragstellung bzw. spätestens bis zur Förderentscheidung darzustellen.

#### 3.3.1. Finanzierungsanteil des Antragstellers und der Forschungspartner

Grundsätzlich ist durch den Förderungswerber/ die Forschungseinrichtung ein Finanzierungsanteil in Form von Eigenmitteln bzw. Eigenleistungen in Höhe von zumindest 10% bezogen auf die Projektkosten für die Finanzierung aufzubringen (siehe auch Pkt. 3.2.).

#### 3.3.2. Finanzierungsanteil des/der Unternehmenspartner(s)

Die Gewährung einer Förderung zur Umsetzung von FTE-Projekten erfordert von dem oder den Unternehmenspartner(n) eine Beteiligung an den förderbaren Projektkosten im Ausmaß von in der Regel 25% als Geldleistung.

Bei FTE-Projekten mit einem überwiegenden Anteil an Kosten zur Errichtung/ Adaptierung von Forschungsinfrastrukturen kann sich der Unternehmensanteil von ca. 25% Geldleistung auf den forschungsbezogenen Kostenanteil des FTE-Projekts beziehen.

### 3.4. Trennungsrechnung

Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.

Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist.<sup>10</sup> Der Nachweis für diese Art der reinen Nebentätigkeit ist durch entsprechend nachvollziehbare Unterlagen plausibel zu dokumentieren.

Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen<sup>11</sup>, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

<sup>10</sup> Mitteilung der EK: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. 2014/C 198/1 vom 27.6.2014 Abschn. 2.1.1., Rn 20, siehe auch Rn 18 und 22; vgl. Anhang I.5.;

<sup>11</sup> vgl. AGVO 2014, Art. 26, Abs. 2

## 4. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus Mitteln des Landes Salzburg und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die Gewährung einer Förderung aus staatlichen Mitteln deckt grundsätzlich nur einen Teil der gesamten förderbaren Kosten ab. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang besteht nicht.

### 4.1. FTE-Projekte

In einem Leitfaden können hierzu Projekttypen näher definiert werden, um eine bessere und bedarfsbezogene Lenkung der Förderung zu erzielen<sup>12</sup>.

12

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| ■ Förderungszeitraum: | mindestens 6 Monate, maximal 36 Monate            |
| ■ Förderbare Kosten:  | mindestens € 50.000, maximal € 1 Mio.             |
| ■ Förderintensität:   | bis zu 50% (zusätzliche Bonuspunkte von max. 15%) |
| ■ Zuschusshöhe:       | maximal € 500.000 (auch inkl. Boni)               |

Die Förderquote für FTE- Projekte beträgt in der Regel bis zu 50%, wobei nach Projektart und -inhalt auf Basis der innovations- und wirtschaftspolitischen Bedeutung und des Mehrwerts für die Region nach den Zielsetzungen der WISS und der Qualität des Projektes Förderquotenzuschläge (Boni) bis zur maximalen Gesamtförderquote von 65% möglich sind - allerdings nur bei Einhaltung der beihilfenrechtlich erlaubten Höchstgrenzen (4.3) sowie der Einhaltung der Obergrenze für den höchstmöglichen Förderzuschuss von € 500.000,- :

- 5% Bonus für Projekte mit wirksamer Zusammenarbeit<sup>13</sup> von zumindest zwei Forschungseinrichtungen oder die Schaffung von Core Facilities bzw. für eine hohe regionale Wirtschaftseinbindung, dargestellt durch die Einbindung von Verbänden, Branchen oder KMU entlang der relevanten Wertschöpfungsketten oder zur Stärkung der Wissensverwertung in Richtung Spinn offs und Beitrag zu Unternehmensgründungen,
- 5% Bonus für Projekte, die zur Internationalisierung beitragen,
- 5% Bonus für Projekte, die einen nachhaltigen Beitrag zu klimarelevanten Forschungsergebnissen bzw. ebensolchen Innovationen (Energie, Umweltschutz, Ressourcenschonung) und damit zur Nachhaltigkeit leisten.
- 5% Bonus für Maßnahmen zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung, Förderungen von Frauen in der Forschung, MINT- Maßnahmen.

### 4.2. Beteiligung an nationalen/ europäischen Programmen/ Projekten

Bei Beteiligungen an nationalen oder europäischen Programmen und Projekten orientieren sich in der Regel der Förderungszeitraum, die Definition und die Höhe der förderbaren und nicht förderbaren Kosten, die Förderintensität, die erforderliche Zuschusshöhe (Co-Finanzierungsbeitrag) sowie die einzuhaltenden Fristen etc. an den jeweiligen Richtlinien dieser Förderungseinrichtungen. Die im Abschnitt 4.1. für FTE-Projekte definierten Grenzwerte können daher über- oder unterschritten werden.

<sup>12</sup> Die Festlegung der förderbaren Kosten, Zuschüsse und der Projektlaufzeit erfolgt in der Förderungsvereinbarung abhängig von Art, Dauer und Umfang des Vorhabens auf Basis des vorgelegten Projektantrages.

<sup>13</sup> Siehe auch 4.3. i und ii.)

Das Land Salzburg kann daher die jeweilige nationale oder unionsrechtliche Grundlage dieser Förderungseinrichtungen übernehmen, unter Erfüllung der Voraussetzung, dass die Prüfung und Approbation der Sachberichte sowie die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung von diesen Förderungseinrichtungen durchgeführt wird, die gesamten Förderungsmittel auch die Co-Finanzierungsbeiträge des Landes Salzburg umfassen und das Land Salzburg hierüber schriftlich informiert wird. Ist dies nicht der Fall, so kann bei Vorliegen beihilfenrechtlicher Tatbestände die Abwicklung der Co-Finanzierung durch das Land Salzburg auf Grundlage dieser Richtlinie erfolgen.

### 4.3. Maximale Förderintensitäten gemäß AGVO

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf die Anmeldeschwellenwerte der AGVO und die folgenden Beihilfensätze<sup>14</sup> nicht überschreiten:

- a) 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung,
- b) 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- c) 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- d) 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können unter Berücksichtigung der vorangeführten Bonusregelungen auf maximal 65 % erhöht werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- i) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
  - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, (oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt), wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
  - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

### 4.4. Schwellenwerte

Für die Vergabe von Förderungen sind im Zusammenhang mit den Kumulierungsgrundsätzen die folgenden gem. Art. 4 AGVO definierten Schwellenwerte einzuhalten<sup>15</sup>:

- € 40 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben bei Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen,
- € 20 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen,
- € 15 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen,
- € 20 Mio. pro Infrastruktur bei Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen;

### 4.5. Veröffentlichung und Information

Einzelbeihilfen von über € 500.000 sind auf einer nationalen und regionalen Beihilfen-Webseite zu veröffentlichen<sup>16</sup>.

<sup>14</sup> AGVO 2014, Art. 25, Abs. 5 lit a) bis d)

<sup>15</sup> ebd., Art. 4, Abs. 1 lit. i) und j)

## 5. ANTRAGSTELLUNG, FÖRDERGRUNDSÄTZE UND VERFAHREN

### 5.1. Allgemeine Fördergrundsätze

An der zur Durchführung des Projektes erforderlichen fachlichen, organisatorischen sowie vor allem wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und der Beachtung einschlägiger rechtlicher Vorschriften (v.a. arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, Gleichbehandlungsgesetz) dürfen keine Zweifel bestehen. Diese Voraussetzungen sind vom Antragsteller bzw. im Falle einer juristischen Person von den zuständigen Organen zu gewährleisten.

14

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Planung des FTE-Projekts und die entsprechenden Angaben im Förderungsantrag eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen. Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderungsmittel finanziell gesichert erscheinen. Der Einsatz der Förderungsmittel richtet sich nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten und Prioritäten in Verbindung mit den jeweiligen Wirkungszielen der Landesstrategien (vgl. Pkt. 5.4. Bewertungs- und Entscheidungsverfahren).

Dem Förderungsgeber ist die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Förderungsgeber des Landes oder einer anderen nationalen oder europäischen Stelle angesucht hat oder ansuchen will, oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. (vgl. Pkt. 7. Mehrfachförderungen)

### 5.2. Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmer zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Mit den Arbeiten für das zu fördernde Vorhaben darf erst begonnen werden, nachdem der schriftliche Förderungsantrag beim Land oder einer anderen (mitfinanzierenden) Förderstelle (vgl. Pkt. 5.3.) eingelangt ist<sup>17</sup>. Mit der Umsetzung des Vorhabens kann der Förderwerber nach der Antragstellung und vorbehaltlich der Entscheidung, wann ab welchem Datum Kosten anerkannt werden können, auf eigenes Risiko beginnen. Kosten, die bereits seit dem Anerkennungsstichtag angefallen sind, können im Falle einer Genehmigung nachträglich als förderbar anerkannt werden.

---

<sup>16</sup> ebd., Art. 9 Abs. 1 lit. c)

<sup>17</sup> vgl. AGVO, Art. 6 Abs 2; Dies schließt nicht aus, dass der potenzielle Förderungsnehmer bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht von dem Förderungsansuchen erfasst werden.

### 5.3. Antragstellung

Förderungsanträge im Rahmen dieser Richtlinie können grundsätzlich - und sofern zB im Rahmen von Calls nichts anderes bekannt gemacht wird - jederzeit und bis spätestens zum Ende der Geltungsdauer bzw. bis zur Ausschöpfung des jährlichen Förderungsbudgets bei der zuständigen Förderungsstelle eingereicht werden. Um Themen der WISS 2025 zu fokussieren oder das Budget oder die Administration besser zu steuern, können auch zeitlich befristete Calls veröffentlicht werden.

#### **Förderungsstelle:**

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 1 - Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden  
Südtiroler Platz 11  
5010 Salzburg  
Internet: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

15

Der Förderungswerber stellt den Förderungsantrag anhand des von der Förderungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsformulars, das die für die Bearbeitung erforderlichen Kriterien, nämlich mindestens folgende Angaben enthalten muss<sup>18</sup>:

- Name und Adresse des Antragstellers und der Projektpartner,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- die Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss) und Höhe der benötigten öffentlichen Finanzierung;

Das Land Salzburg kann bei Förderverfahren gemeinsam mit anderen Förderstellen auch im Falle nachträglicher Antragstellung beim Land zur Stichtagswahrung das von den anderen Fördereinrichtungen anerkannte Stichtagsdatum heranziehen.

Von einer Förderung ausgenommen sind Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>19</sup> sowie Förderwerber oder Projektpartner, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nachzukommen haben<sup>20</sup>, solange bis die Rückabwicklung vollzogen wurde. Dieser Ausschluss umfasst auch Rückforderungen, aus welchem Titel auch immer, die von nationalen oder regionalen Förderungsstellen oder anderen innerstaatlichen Stellen bestehen. Antragsteller haben auch dafür Sorge zu tragen, dass allfällige Rechtsnachfolger und die an ihrem Forschungsprojekt beteiligten Partner und Unternehmenspartner keiner der oben genannten Rückforderungsanordnung nachzukommen haben.

### 5.4. Bewertungs- und Entscheidungsverfahren

Die Förderstelle prüft den eingelangten Förderungsantrag auf formale Vollständigkeit und inhaltliche Übereinstimmung mit der Richtlinie. Sie kann dem Förderungswerber zur Behebung von Mängeln oder zur Ergänzung des Förderungsantrages eine angemessene Frist setzen. Dem Förderungswerber wird der fristwahrende Eingang des Förderungsansuchens schriftlich /per Mail bestätigt.

---

<sup>18</sup> vgl. ebd., Art. 6 Abs. 2

<sup>19</sup> vgl. ebd., Art. 1 Abs. 4 lit. c)

<sup>20</sup> vgl. ebd., Art. 1 Abs. 4 lit. a); weiters: Unionsrahmen 2014, Abschn. 1.1., Rn 11; vgl. hierzu das „Deggendorf-Urteil“, Urteil des Gerichts vom 13.9.1995. TWD Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission, verbundene Rechtssachen T-244/93 und T-486/93, Slg. 1995, II-2265; siehe hierzu Art. 11 der VO (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22.3.1999 über die besonderen Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages, ABl. 1999/L 83/1, 27.3.1999 und Abschn. 2.2.2. der Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte, ABl. 2009/C 85/1, 9.4.2009.

Die Förderungsanträge, welche die formalen Anforderungen erfüllen, sind hinsichtlich ihrer qualitativen Eignung zu beurteilen. Die Förderungsstelle behält sich das Recht vor, hierfür externe Gutachter beizuziehen oder Beiräte einzurichten. Sie kann gegebenenfalls insbesondere im Zusammenhang mit Förderungsprojekten gemäß Punkt 4.2. Teile der Förderungsabwicklung einer nationalen Förderstelle übertragen, um deren Expertise optimal zu nutzen und einheitliche Beurteilungs- und Prozessabläufe umzusetzen.

Die Gewährung einer Förderung orientiert sich am Beitrag des Projektes zu den Zielen des Förderungsprogramms. Zur inhaltlichen Bewertung der Projekte werden zusätzlich zur Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsstruktur folgende Kriterien berücksichtigt:

- Qualität und Beitrag des Projektes zur Umsetzung der WISS 2025,
- wissenschaftliche und technologische Relevanz (State-of-the-art) des Vorhabens,
- Kompetenz und Qualifikation des Lead Partners und des Konsortiums,
- nachhaltiger regionaler Mehrwert;

16

Im Falle einer positiven Beurteilung schließt das Land Salzburg, vertreten durch die Förderstelle, mit dem Förderungsnehmer eine Förderungsvereinbarung ab, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt sind. Im Falle einer Ablehnung wird der Antragsteller unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe informiert.

## 5.5. Kooperationsvereinbarung

Die Zusammenarbeit der an einem FTE-Projekt beteiligten Partner untereinander sollte grundsätzlich in der Förderungsvereinbarung festgelegt werden bzw. können weitere Details dazu in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Diese ist dann zweckmäßig, wenn an einem FTE-Projekt zumindest zwei Unternehmenspartner beteiligt sind, oder um die Nutzung von Eigentumsrechten zu regeln.

## 5.6. Berichterstattung

Die Förderstelle ist über die im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie gewährten Förderungen zur Berichterstattung an die Kommission, Generaldirektion Wettbewerb<sup>21</sup> sowie an die Generaldirektion Handel<sup>22</sup> verpflichtet. Die jährliche Berichterstattung an die Generaldirektion Wettbewerb sowie die zweijährige Berichterstattung an die Generaldirektion Handel erfolgen im Wege des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

# 6. VERWENDUNGSNACHWEIS UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

## 6.1. Verwendungsnachweis

### 6.1.1. FTE-Projekte

Der Förderungsnehmer hat über die Durchführung des geförderten Vorhabens unter Vorlage eines unterzeichneten Verwendungsnachweises zu berichten. Dabei sind grundsätzlich die seitens des Förderungsgebers bereitgestellten Formulare zu verwenden, sofern nicht andere Formulare besser geeignet sind. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (Sachzwischenbericht und/oder Sachendbericht) und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel (Teilverwendungsnachweis, Gesamtverwendungsnachweis).

---

<sup>21</sup> ebd., Art. 11 lit. b

<sup>22</sup> World Trade Organization, Agreement on Subsidies and Countervailing Measures, Art. 1 und Art. 25



### 6.1.2. Beteiligung an nationalen oder europäischen Programmen/ Projekten

Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt entsprechend den Richtlinien nationaler oder europäischer Förderungseinrichtungen oder auf der Grundlage von projekt- oder programmspezifischen Kooperationsvereinbarungen mit diesen oder anderen Förderungsstellen.

## 6.2. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung kann in der Regel je nach Größe und Dauer des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfes des Förderungsnehmers in einer oder mehreren Raten erfolgen (bei Co-Finanzierungen entsprechend oder in Anlehnung an die Vorgaben der nationalen oder europäischen Förderungseinrichtungen). Die erste Rate wird grundsätzlich nach Rechtskraft der Förderungsvereinbarung bzw. in Erfüllung der darin festgelegten weiteren Bedingungen auf das vom Antragsteller im Förderungsansuchen bekannt gegebene Konto angewiesen. Die Auszahlung etwaiger weiterer Raten kann auch nach Vorlage und Approbation der Sachzwischenberichte und Teilverwendungsnachweise erfolgen. Die Auszahlung der Endrate erfolgt nach Approbation des Sachendberichts und des gesamten Verwendungsnachweises sowie nach Prüfung, ob

17

- die Leistungen (förderungsfähige Kosten) dem Projekt zurechenbar sind,
- die Unternehmensbeiträge und sonstige vereinbarte Finanzierungsbeiträge zur Verfügung gestellt wurden und
- die in der Förderungsvereinbarung festgelegten Auflagen/ Bedingungen erfüllt sind.

Der Förderungsgeber behält sich das Recht vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Umsetzung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen. Mit der Auszahlung der Förderung erfüllt der Förderungsgeber seine aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen.

## 7. MEHRFACHFÖRDERUNGEN

Die Kumulierungsvorschriften gem. Art. 8 AGVO sind einzuhalten. Die Summe der Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in den jeweiligen Artikel der AGVO festgelegten maximalen Beihilfenobergrenzen nicht übersteigen<sup>23</sup>. Eine Kumulierung von Förderungen auf Basis dieser Richtlinie bzw. mit Förderungen aus anderen Richtlinien ist zulässig, sofern wettbewerbsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (vgl. auch Pkt. 5.1.).

## 8. PFLICHTEN DES FÖRDERUNGSNEHMERS

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsnehmer insbesondere, die Förderung nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurde und das geförderte Vorhaben so durchzuführen, wie es in der Förderungsvereinbarung und in den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist. Insbesondere verpflichtet sich der Förderungsnehmer, dazu

- bei der Umsetzung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten,
- dass die förderbaren Projektkosten sowie die erhaltene Förderung in seiner Buchhaltung eindeutig nachvollziehbar sind. Für die Abwicklung der Förderung ist vom

---

<sup>23</sup> vgl. AGVO 2014, Art. 8

Förderungsnehmer ein eigenes Projektkonto oder zumindest eine eigene Kostenstelle bzw. ein eigener Buchungscode einzurichten, um einen transparenten Zahlungsvollzug sicherstellen zu können,

18

- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung oder einen Rückzahlungsgrund nach dieser Vereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich und aus eigener Initiative zu melden,
- über den Anspruch aus der gewährten Förderung nicht durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung zu verfügen. Verstößt der Förderungsnehmer gegen diese Verpflichtung, so ist diese Verfügung gegenüber dem Förderungsgeber unwirksam,
- dass sein Name und seine Anschrift sowie Verwendungszweck und Höhe der Förderung für Zwecke des EU-Berichtswesens sowie für die Berichterstattung gegenüber Organen des Landes verwendet und veröffentlicht werden können,
- dem Förderungsgeber sowie den Rechnungshöfen und Organen der Europäischen Kommission Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgang entscheidet, auf Verlangen ergänzende Unterlagen vorzulegen und Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten,
- sämtliche das geförderte Vorhaben und seine Finanzierung betreffende Unterlagen und Belege zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren<sup>24</sup>.

Im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (BGBl Nr.165/1999 in der jeweils geltenden Fassung) erklärt sich der Förderungsnehmer damit einverstanden, dass alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten durch den Förderungsgeber und dessen Beauftragte automationsunterstützt verarbeitet und dem Rechnungshof, dem Salzburger Landesrechnungshof, den mit der Förderung oder Beihilfenaufsicht befassten Dienststellen des Landes, des Bundes und gegebenenfalls Organen der Europäischen Union unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden können.

## 9. EINSTELLUNG UND RÜCKERSTATTUNG DER FÖRDERUNG

Die zuerkannte Förderung wird eingestellt und bereits erhaltene Förderungsbeiträge sind vom Förderungsnehmer über Aufforderung durch den Förderungsgeber unverzüglich zurückzuerstat- ten, wenn der Förderungsnehmer

- zur Erlangung der Förderung unvollständige oder falsche Angaben über wesentliche Umstände des geförderten Vorhabens gemacht hat, oder das geförderte Vorhaben aus eigenem Verschulden nicht gemäß dieser Vereinbarung bzw. den Förderungsrichtlinien umsetzt und/oder den Förderungsgeber über Änderungen in der Umsetzung nicht informiert hat, oder
- sonstige in dieser Förderungsvereinbarung oder in der Förderungsrichtlinie festgelegte Förderungsbedingungen und Verpflichtungen nicht einhält oder nicht rechtzeitig erfüllt (zB Vorlage von Verwendungsnachweisen), Überprüfungen nicht ermöglicht oder Auskünfte er-

---

<sup>24</sup> ebd., Art. 12

teilt, sofern eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, oder

- wenn über das Vermögen des Fördernehmers innerhalb der Förderlaufzeit oder unter bestimmten Voraussetzungen auch innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der letzten Förderrate ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen oder der Betrieb des geförderten Unternehmens auf Dauer eingestellt wird, es sei denn, der Betrieb des Fördernehmers wird durch einen geeigneten Rechtsnachfolger, der über die erforderliche(n) Berechtigung(en) verfügt, fortgeführt und dieser übernimmt die geförderten Investitionsgüter/das geförderte Projekt, oder wenn geförderte Investitionsgüter oder Teile davon veräußert oder sonstigen Dritten ohne Zustimmung des Fördergebers überlassen werden, oder
- wenn dies aufgrund des EU-Beihilfenrechts erforderlich ist.

Sofern die Leistungen ohne Verschulden des Fördernehmers nur teilweise erfüllt werden können, kann der Fördergeber vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich alleine förderungswürdig ist.

19

Bei einer durch schuldhaftes oder grob fahrlässiges Verhalten des Fördernehmers bedingten Rückzahlung kann eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrags vom Tag der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode vereinbart werden. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, kann der von der EU festgelegte herangezogen werden. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung können Verzugszinsen vereinbart werden. Bei Verzug sind diese mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz festzulegen, mindestens jedoch 4.vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## 10.RECHTSGRUNDLAGEN , GELTUNGSDAUER UND ALLGEMEINES

### 10.1. Europäische Rechtsgrundlagen

Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union untersagt staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen an Unternehmen oder wirtschaftlich tätige Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform. Eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenrechts liegt dann vor, wenn die Gewährung einer Förderung aus staatlichen Mitteln dazu beiträgt oder beitragen kann, z.B. Unternehmen im Rahmen ihrer Beteiligung an FTE-Projekten einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, den sie ohne Förderung nicht hätten. Entscheidend ist dabei, dass dieser Vorteil nicht bereits eingetreten sein muss, sondern das Potenzial hat, den freien grenzüberschreitenden Handel und damit den grenzüberschreitenden Wettbewerb zu verfälschen. Nicht maßgebend ist allerdings, ob dieser Vorteil durch eine direkte oder indirekte Beihilfe erlangt wird.

Die Gewährung von Förderungen erfolgt auf folgender unionsrechtlicher Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im ABL. 2014/L 187/1 am 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO)<sup>25</sup>.

<sup>25</sup> Der Verordnungstext steht in allen Amtssprachen auf der Webseite der Europ. Kommission zur Verfügung.

[http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2014.187.01.0001.01.DEU](http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.187.01.0001.01.DEU)

Diese Richtlinie bezieht sich auf die Anwendung des Art. 25 AGVO - „Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation“ und in Ausnahmefällen auch auf Art. 26 - „Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen“. Diese FTE-Richtlinie erfasst den beihilfenrelevanten Teilbereich des WISS-Impulsprogramms. Liegen bei FTE-Projekten die Voraussetzungen einer Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht vor, kann der Förderungsgeber Bestimmungen dieser Richtlinie analog heranziehen oder nach vorheriger Prüfung eine Förderung außerhalb der Anwendung dieser Richtlinie unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1. Unionsrahmen<sup>26</sup> gewähren, sofern hierfür die Voraussetzungen erfüllt werden.

Es sind alle relevanten Kriterien der jeweiligen materiell-rechtlichen Artikel der AGVO anzuwenden, überdies die Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO. Sämtliche Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

20

## 10.2. Geschlechtsspezifische Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. Freistellungsverordnungen der Europäischen Union) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen entsprechend den Originaltexten nur in männlicher Form angeführt. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie gegebenenfalls auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. der/die Teilnehmer/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## 10.3 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 1.6.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2020 befristet. Anträge können innerhalb der Geltungsdauer gestellt werden. Die Geltungsdauer dieser Richtlinie kann vorzeitig beendet werden, sollten die zur Förderung vorgesehenen budgetären Mittel aufgebraucht sein oder nicht mehr zur Verfügung stehen.

Im Falle einer Verlängerung der Geltungsdauer dieser Richtlinie ist bei Förderungsanträgen, die nach dem 31.12.2020 gestellt werden, die Neufassung der AGVO zu berücksichtigen.

---

<sup>26</sup> Mitteilung der Europäischen Kommission: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, veröffentlicht im ABl. 20147C 198/1 am 27.6.2014; der Verordnungstext steht in allen Amtssprachen auf der Webseite der Europäischen Kommission zur Verfügung. [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014XC0627\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014XC0627(01))



# Anhang I

## Begriffsdefinitionen

Die folgenden Begriffe beziehen sich überwiegend auf die Definitionen der Europäischen Kommission, entsprechend den Erläuterungen in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bzw. in den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen.

### I.1. Einrichtungen für Forschung, Wissensverbreitung und Innovationsberatung

#### I.1.1. Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung<sup>27</sup>:

22

Forschungseinrichtungen sind beispielsweise die Paris Lodron Universität Salzburg, die Universität Mozarteum, die Paracelsus Medizinische Privatuniversität (bzw. die Salzburger Landeskliniken, SALK), die Universität Schloss Seeburg, die Fachhochschule Salzburg, die Pädagogische Hochschule, die Salzburg Research Forschungsgesellschaft etc. Als Nachweis für die Anerkennung als Forschungseinrichtung kann die schriftliche Bestätigung einer nationalen oder europäischen Förderungsstelle dienen, welche diese Einrichtung als Forschungseinrichtung anerkennt.

Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden. Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist.

#### I.1.2. Forschungsinfrastruktur<sup>28</sup>:

Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (1) „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

#### I.1.3. Innovationsberatungsdienste<sup>29</sup>:

Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.

---

<sup>27</sup> AGVO 2014, Art. 2, Zi 83

<sup>28</sup> ebd., Art. 2, Zi 91

<sup>29</sup> ebd., Art. 2, Zi 94

## 1.2. Forschungskategorien und forschungsnahe Dienstleistungen

### 1.2.1. Grundlagenforschung<sup>30</sup>:

Grundlagenforschung sind experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen. Anwendungsorientierte Grundlagenforschung generiert neues Wissen und dabei wird erwartet, dass die Ergebnisse zur Lösung gegenwärtiger oder zukünftiger praktischer Probleme beitragen<sup>31</sup>.

### 1.2.2. Industrielle Forschung<sup>32</sup>:

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

23

### 1.2.3. Experimentelle Entwicklung<sup>33</sup>:

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

### 1.2.4. Angewandte Forschung<sup>34</sup>:

Angewandte Forschung bedeutet industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung oder eine Kombination von beidem.

### 1.2.5. Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen<sup>35</sup>:

Wenn auf eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur zurückgegriffen wird, um für ein Unternehmen Auftragsforschung durchzuführen oder eine Forschungsdienstleistung zu erbringen (wobei das Unternehmen in der Regel die Vertragsbedingungen festlegt, Eigentümer der Ergebnisse der Forschungstätigkeiten ist und das Risiko des Scheiterns trägt) wird in der Regel keine staatliche Beihilfe an das Unternehmen weitergegeben, wenn die Forschungseinrichtung bzw.

---

<sup>30</sup> ebd., Art. 2, Zi 84

<sup>31</sup> OECD 1994, S. 69, Proposed Standard Practice for Surveys of Research of Development;

<sup>32</sup> ebd., Art. 2, Zi 85

<sup>33</sup> ebd., Art. 2, Zi 86

<sup>34</sup> Unionsrahmen 2014, Abschn. 1.3., 15 e)

<sup>35</sup> ebd., Abschn. 2.2.1., Rn 25

die Forschungsinfrastruktur ein angemessenes Entgelt für ihre Leistungen erhält; dies gilt insbesondere, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur erbringt ihre Forschungsdienstleistungen oder Auftragsforschung zum Marktpreis (2).
- b) Wenn es keinen Marktpreis gibt, erbringt die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur ihre Forschungsdienstleistung oder Auftragsforschung zu einem Preis, der
  - den Gesamtkosten der Dienstleistung entspricht und im Allgemeinen eine Gewinnspanne umfasst, die sich an den Gewinnspannen orientiert, die von den im Bereich der jeweiligen Dienstleistung tätigen Unternehmen im Allgemeinen angewandt werden, oder
  - das Ergebnis von nach dem Arm's-length-Prinzip geführten Verhandlungen ist, bei denen die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur in ihrer Eigenschaft als Dienstleister verhandelt, um zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den maximalen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen, wobei sie zumindest ihre Grenzkosten deckt.

24

### **I.3. Sonstige FTE-relevante Begriffe**

#### **I.3.1. Durchführbarkeitsstudie<sup>36</sup>:**

Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

#### **I.3.2. Wissenstransfer<sup>37</sup>:**

Wissenstransfer bezeichnet jedes Verfahren, das abzielt auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

### **I.4. Zusammenarbeit in Projekten**

#### **I.4.1. Beginn der Arbeiten<sup>38</sup>:**

Entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

---

<sup>36</sup> AGVO 2014., Art. 2, Zi 87

<sup>37</sup> Unionsrahmen 2014, Abschn. 1.3., lit. 15 v)

<sup>38</sup> AGVO 2014, Art. 2, Zi 23



#### **I.4.2. Wirksame Zusammenarbeit<sup>39</sup>:**

Arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

#### **I.4.3. FTE-Projekte<sup>40</sup>:**

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FTE-Projekte) umfassen Tätigkeiten, die unter ein oder mehrere im Unionsrahmen bzw. in der AGVO festgelegte Forschungs- und Entwicklungskategorien fallen und darauf abzielen, eine genau definierte unteilbare Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen durchzuführen. Ein FTE-Projekt kann aus mehreren Arbeitspaketen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen und umfasst klare Ziele, die Tätigkeiten, die zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen sind (einschließlich der voraussichtlichen Kosten), und konkrete Vorgaben, anhand derer die Ergebnisse dieser Tätigkeiten festgestellt und mit den einschlägigen Zielen verglichen werden können. Wenn zwei oder mehrere FTE-Projekte nicht eindeutig voneinander getrennt werden können und einzeln betrachtet keine Aussicht auf technologischen Erfolg haben, werden sie als ein einziges Vorhaben betrachtet.

Der geförderte Teil des FTE-Projekts soll vollständig den Bereichen der anwendungsorientierten Grundlagenforschung bis hin zur industriellen Forschung einzuordnen sein. Ausgenommen davon sind co-finanzierte Projekte, die im Rahmen nationaler oder europäischer Programme finanziert werden und auch Bereiche der experimentellen Entwicklung umfassen können. Wenn ein Vorhaben unterschiedliche Aufgaben umfasst, sollte jede Aufgabe einer dieser Kategorien oder aber keiner dieser Kategorien zugeordnet werden. Diese Einordnung entspricht nicht unbedingt dem chronologischen Ablauf eines Vorhabens. Der geförderte Teil des Vorhabens kann auch Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten umfassen<sup>41</sup>.

### **I.5. Wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten**

#### **I.5.1. Öffentliche Finanzierung nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten**

Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden<sup>42</sup>.

Die Kommission betrachtet die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

- a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:

<sup>39</sup> ebd., Art. 2, Zi 90

<sup>40</sup> Unionsrahmen 2014, Abschnitt 1.3., lit. 15 cc)

<sup>41</sup> vgl. AGVO 2014, Rn 47

<sup>42</sup> Unionsrahmen 2014, Abschnitt 2.1.1., Rn 18

- die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Im Einklang mit der Rechtsprechung und Beschlusspraxis der Kommission und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;
  - unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht;
  - weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.
- b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt<sup>43</sup>.

Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.

Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist.

Für die Zwecke dieses Unionsrahmens geht die Kommission davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt<sup>44</sup>.

### **I.5.2. Öffentliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten**

Wenn Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen zur Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten genutzt werden (z. B. Vermietung von Ausrüstung oder Laboratorien an Unternehmen, Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen oder Auftragsforschung), so gilt unbeschadet der Randnummer 20, dass die öffentliche Finanzierung dieser wirtschaftlichen Tätigkeiten grundsätzlich als staatliche Beihilfe angesehen wird<sup>45</sup>.

<sup>43</sup> ebd., Abschnitt 2.1.1., Rn 19

<sup>44</sup> ebd., Abschnitt 2.1.1., Rn 20

<sup>45</sup> ebd., Abschnitt 2.1.1., Rn 21

## Anhang II

### Kooperationsvereinbarung - Checkliste

Die Kooperationsvereinbarung muss im Hinblick auf die Förderungsabwicklung mindestens folgende Regelungsinhalte umfassen:

- Projekttitle, Förderungsgrundlagen, Leistungsbeginn und -dauer,
- Lead Partner (Name, Einrichtung), Partner und Unternehmenspartner: Universitäten, Fachhochschulen und/oder außeruniversitäre Forschungsgesellschaften sowie Unternehmen, die das gemeinsame Projekt durchführen,
- Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit: Jeder Kooperationspartner verpflichtet sich zur Erfüllung der im Rahmen des Projekts übernommenen Aufgaben und zur Aufbringung seines Finanzierungsanteils an den förderbaren Projektkosten,
- Allenfalls Regelungen über Eigentums- und Nutzungsrechte an Anschaffungen im Rahmen des Projekts sowie über Rechte an und den Schutz von geistigen Leistungen als Ergebnis der Zusammenarbeit,
- Solidarhaftung (§ 891 ABGB): Die Kooperationspartner übernehmen im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung,
- Übertragung der Projektkoordination an den Lead Partner und Vollmacht zur Vertretung der Partner sowie der Unternehmenspartner in allen Angelegenheiten der Förderungsabwicklung. Benennung der Person, welche für die koordinierenden Aufgaben verantwortlich ist,
- Höhe der Kosten und Finanzierung,
- Dreifache Ausfertigung des Konsortialvertrages und Unterfertigung des Konsortialvertrages von allen Partnern und Unternehmenspartnern,
- Unterfertigung durch alle Kooperationspartner: Datum und Unterschrift der jeweils vertretungsbefugten Personen.